

Anweisungen / Hinweise für das Kontrollpersonal zur Überprüfung eines anerkannten Zuchtverbandes für Rinder

Die Überprüfung eines anerkannten Zuchtverbandes wird von den durchführenden Personen nach den folgenden Anweisungen bzw. Hinweisen durchgeführt [Art. 45 Abs. 1 der VO (EU) 2016/1012].

Allgemeine Hinweise:

- alle Kontrollen der Unterlagen erfolgen stichprobenartig, auch wenn im Prüfprotokoll darauf nicht gesondert hingewiesen wird;
- auch wenn nicht gesondert in den Anweisungen darauf hingewiesen wird, ist mindestens ein Auswahlfeld anzukreuzen;
- erfolgen handschriftliche Eintragungen auf den Rückseiten des Prüfprotokolls, ist die Eintragung mit der lfd. Nummer des Protokolls zu versehen, auf die sich die Eintragung bezieht. Rückseiten gehören ebenfalls zum Protokoll und werden den Akteuren in Kopie zur Verfügung gestellt;
- in den letzten beiden Spalten wird dokumentiert, ob ein Punkt für den Akteur entfällt, d.h. trifft für den Akteur nicht zu und wird nicht geprüft oder ob ein Punkt nicht geprüft wird, d.h. trifft für den Akteur zu, wird aber bei der aktuellen Kontrolle nicht bearbeitet;
- das Prüfprotokoll ist mit dokumentenechten Stiften auszufüllen;
- nachträgliche Eintragungen in das Prüfprotokoll dürfen nicht erfolgen;
- das Prüfprotokoll gibt den Stand am Kontrolltag wieder;
- die Zusammenfassung der Kontrolle im Prüfprotokoll stellt lediglich einen Überblick dar, einen abschließenden Prüfbericht erhält der Akteur nach Durchsicht/Prüfung aller Unterlagen;
- aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht;
- zur textlichen Vereinfachung werden Satzung, Zuchtprogramm, Ausführungsbestimmungen unter dem Überbegriff „Verbandsunterlagen“ zusammengefasst.

Nr.	Anweisungen/Hinweise	Rechtsquelle
I.	Grunddaten des Kontrolltermins	
	Enthält Angaben zum Zuchtverband, zur Kontrollbehörde sowie zu Art, Zweck und Methode der durchgeführten Kontrolle;	Art. 45 der VO (EU) 2016/1012
1.	Zweck der Kontrolle	
	Zweck der Kontrolle ist im Protokoll vorgegeben; Änderungen können bei Bedarf erfolgen;	
2.	Vertreter der Behörde	
	a) Name und Behörde des durchführenden Kontrollpersonals; bei mehreren Behördenvertretern wird die für die Kontrolle verantwortliche Person zuerst aufgeführt, sie unterschreibt auch das Prüfprotokoll für die Behörde; b) Name und Organisation anderer Personen, die bei der Kontrolle anwesend sind; <i>Soweit bekannt, können Eintragungen bereits im Vorfeld erfolgen;</i>	Art. 39 Abs.1 der VO (EU) 2016/1012 i.V.m. Verordnung über die Zuständigkeiten nach Landesrecht
3.	Name, Anschrift und Rechtsform des Zuchtverbandes	
	Name, Anschrift und Rechtsform des zu kontrollierenden Zuchtverbandes; <i>Soweit bekannt, können Eintragungen bereits im Vorfeld erfolgen;</i>	§ 4 des TierZG

4.	Name und Funktion der Auskunft gebenden Person des Zuchtverbandes	
	Name und Funktion der Auskunft gebenden Person, die für den Zuchtverband an der Kontrolle teilnimmt; geben mehrere Personen z.B. für unterschiedliche Bereiche Auskunft, dann auch diese auflühren;	Art. 46 der VO (EU) 2016/1012
5.	Kontrolltermin(e)	
	Datum der Kontrolle sowie Uhrzeit des Beginns und Endes der Kontrolle; wird die Kontrolle nicht am ersten Termin beendet, wird dies durch Ankreuzen kenntlich gemacht und die Fortsetzung der Kontrolle in der nächsten Spalte eingetragen;	
6.	Art der Kontrolle	
	a)– d) entsprechendes Feld ankreuzen; a) geplante Kontrolle, die sich z.B. aus einem Prüfplan ergibt; b) bei anlassbezogener Kontrolle behördeninterne Erläuterungen zum Anlass auf gesondertem Blatt zu den Akten nehmen; c) Sachverhalte vorangegangener Kontrollen werden nachgeprüft; d) bei Kontrollen im Rahmen Amtshilfe behördeninterne Erläuterungen zum Amtshilfesuch (Behörde, Grund) auf gesondertem Blatt zu den Akten nehmen; <i>c) + d) die Erläuterungen werden dem Akteur nicht ausgehändigt und können bereits vor dem Kontrolltermin erstellt werden;</i>	Art. 43 der VO (EU) 2016/1012
7.	Kontrolle war	
	a)– b) entsprechendes Feld ankreuzen; a) Datum der Ankündigung der Kontrolle eintragen b) bei unangekündigten Kontrollen behördeninterne Angaben zum Grund; Erläuterungen werden auf gesondertem Blatt zu den Akten genommen;	Art. 43 Abs. 3 der VO (EU) 2016/1012
8.	Kontrollmethoden/-techniken	
	a)– d) entsprechendes Feld ankreuzen; Mehrfachnennungen möglich; a) Vor-Ort-Kontrolle = erfolgt in der Geschäftsstelle/den Räumen des beauftragten Dritten; schließt Dokumentenprüfung u. Gespräche mit Vertretern/Personal am Kontrolltermin ein; b) Dokumentenprüfung = erfolgt anhand vorliegender/vorgelegter Unterlagen des beauftragten Dritten; c) Gespräche = gezielte Nachfragen bei Prüfung von Einzelfragen oder bei der Dokumentenprüfung mit auskunftsberechtigten Personen des beauftragten Dritten; d) Auskünfte Dritter = Auskünfte von anderen Institutionen oder z.B. aus Datenbanken wie HI-Tier;	Art. 43 und 45 Abs. 1 der VO (EU) 2016/1012 Zugang zu den Unterlagen und Räumlichkeiten ist im Art. 46 der EU (VO) 2016/1012 und im § 22 Abs. 3 und 4 des TierZG geregelt § 22 Abs. 5 des TierZG

9.	Angaben zur letzten Kontrolle des Zuchtverbandes	
	<p>Datum der letzten Kontrolle eintragen, die vor dem aktuellen Kontrolltermin stattgefunden hat; Ergebnis, der zuletzt stattgefundenen Kontrolle kann hier handschriftlich eingetragen werden</p> <p>a) Angeben ob bei der letzten Kontrolle tierzuchtrechtliche Beanstandungen festgestellt wurden</p> <p>b) Angeben ob ggf. erteilte Auflagen erfüllt wurden</p> <p>c) Angeben ob gegebene Hinweise/Anmerkungen umgesetzt wurden. Hier sind Dinge gemeint, die zwar nicht tierzuchtrechtlich relevant sind und für die eine Änderung nicht über eine Auflage gefordert wurde, die aber als Verbesserungsvorschläge für die Optimierung bestimmter Arbeitsabläufe gegeben wurden.</p>	Art. 43 Abs. 1 b) der VO (EU) 2016/1012
II.	Rechtliche Grundlagen des Zuchtverbandes	
	Enthält Angaben zu allen rechtlichen Grundlagen, die die Tätigkeit des Zuchtverbandes betreffen	
10.	Anerkennung als Zuchtverband	
	<p>Das Vorliegen des jeweiligen Dokumentes beim Zuchtverband wird durch Ankreuzen kenntlich gemacht; bei allen aufgeführten Dokumenten wird das Ausstellungsdatum zur genauen Identifizierung des Dokumentes angegeben.</p> <p>a) Angabe des von der zuständigen Behörde ausgestellten Anerkennungsbescheids;</p> <p>b) Angabe des von der zuständigen Behörde ausgestellten Genehmigungsbescheids zur letzten Satzungsänderung</p> <p>c) Änderungsmitteilungen des Zuchtverbands an die zuständige Behörde; betrifft Angaben des Anerkennungsverfahrens</p> <p>d) Kenntlich machen von Befristungen zu den Dokumenten a) – c) durch ankreuzen in den ersten drei Spalten; ggf. können relevante Befristungen auf der rückseitigen Bemerkungsseite aufgelistet werden</p> <p>e) Bestehen Auflagen aus vorherigen Kontrollen, wird an dieser Stelle auf das Dokument/Prüfprotokoll verwiesen und eine Kopie als Anlage beigefügt</p> <p><i>Soweit Bescheide, Fristen oder Auflagen vor der Kontrolle bekannt sind, können diese vorab eingetragen werden; Aktualität im Rahmen der Kontrolle überprüfen</i></p>	Art. 4 der VO (EU) 2016/1012 § 4 des TierZG

11.	Genehmigung von Zuchtprogrammen	
	<p>Das Vorliegen des jeweiligen Dokumentes beim Zuchtverband wird durch Ankreuzen kenntlich gemacht; bei allen aufgeführten Dokumenten wird das Ausstellungsdatum zur genauen Identifizierung des Dokumentes angegeben.</p> <p>a) Angabe des von der zuständigen Behörde ausgestellten Genehmigungsbescheids;</p> <p>b) Angabe des von der zuständigen Behörde ausgestellten Genehmigungsbescheids zur letzten Änderung des Zuchtprogramms;</p> <p>c) Kenntlich machen von Befristungen zu den Dokumenten a) und b) durch Ankreuzen; ggf. können relevante Befristungen auf der rückseitigen Bemerkungsseite aufgelistet werden;</p> <p>d) Bestehen Auflagen aus vorherigen Kontrollen, wird an dieser Stelle auf das Dokument/Prüfprotokoll verwiesen und eine Kopie als Anlage beigefügt</p> <p><i>Soweit Bescheide, Fristen oder Auflagen vor der Kontrolle bekannt sind, können diese vorab eingetragen werden; Aktualität im Rahmen der Kontrolle überprüfen</i></p>	Art. 8 der VO (EU) 2016/1012 § 5 des TierZG
12.	Registereinträge	
	<p>Anhand der Vereins-/Genossenschafts-/ Handelsregisterauszüge können die eingetragenen Satzungsänderungen verfolgt werden, was einen Abgleich mit den zur Genehmigung vorgelegten Satzungsänderungen ermöglicht. Weiterhin lässt sich prüfen, ob die vertretungsberechtigten Personen im Register aktuell angemeldet sind.</p> <p>a) Liegt am Kontrolltermin ein aktueller Registerauszug vor, wird dies kenntlich gemacht und das Datum des Auszuges im Protokoll eingetragen;</p> <p>b) steht die Kopie der Kontrollbehörde zur Verfügung, wird die Entgegennahme dokumentiert;</p> <p>c) Liegt kein aktueller Registerauszug vor, kann dieser der Kontrollbehörde nachgereicht werden. Die Frist wird mit Angabe des Datums im Prüfprotokoll eingetragen;</p> <p>d) Abgleich der vertretungsberechtigten Personen des Verbandes mit den Unterlagen der Kontrollbehörde; Ergebnis dokumentieren</p> <p>e) Abgleich der im Registerauszug aufgeführten Satzungsänderungen mit den von der Anerkennungsbehörde genehmigten Satzungsänderungen wird dokumentiert;</p>	§ 4 Abs. 2 des TierZG
13.	Zuchtleitung	
	<p>a) Angabe für die Zuchtarbeit des Verbandes zuständigen Person (Zuchtleitung);</p> <p>b) Abgleich der unter a) genannten Person mit den Anerkennungs- bzw. Änderungsbescheid;</p>	§ 4 Abs. 2 Nr. 2 des TierZG § 1 der TierZOV

14.	Qualifiziertes Personal	
	<p>a) genügend und ausreichend qualifiziertes Personal ist vorhanden, wenn alle mit der Zuchtarbeit verbundenen Tätigkeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden können;</p> <p>b) Überprüfung des Personals anhand eines, vom Zuchtverband vorgelegten, Personalspiegels; Die zugehörige Anlage „Personalspiegel“ des Handbuches kann dem Zuchtverband vor dem Kontrolltermin als Vorlage ausgehängt werden;</p> <p>c) die Aufnahme des Personalspiegels zu den Kontrollunterlagen wird dokumentiert;</p> <p>d) sofern kein Personalspiegel vorliegt, kann dieser nachgereicht werden, die Frist wird im Prüfprotokoll eingetragen;</p> <p>f)+ g) mit der Zuchtarbeit betrautes Personal ist regelmäßig zu schulen, damit die Anforderungen der VO (EU) an die Qualifikation erfüllt sind; geeignete Nachweise können Schulungsunterlagen i.V.m. Teilnehmerlisten sein;</p>	<p>Anhang I Teil 1, A. Nr. 2, 3, 5 der VO (EU) 2016/1012</p> <p>Anhang I Teil 1, A. Nr. 2, 3, 5 der VO (EU) 2016/1012</p>
15.	Mitgliederverwaltung	
	<p>a) Mitgliederlisten des Verbandes müssen der Kontrollbehörde nicht in Papierform oder elektronisch zur Verfügung gestellt werden, der Einblick in die Listen zum Kontrolltermin ist ausreichend;</p> <p>b) die Differenzierung in den Mitgliedslisten ermöglicht eine Unterscheidung in ordentliche und außerordentliche Mitglieder;</p> <p>c) stichprobenartige Überprüfung der satzungsgemäßen Aufnahme der Mitglieder; z.B. Überprüfung der letzten 10 Neuaufnahmen oder Neuaufnahmen in einem bestimmten Zeitraum</p>	<p>Verpflichtende Kennzeichnung von ordentlichen Mitgliedern = Züchtern geht aus § 4 Abs. 2a Nr. 2 des TierZG hervor Satzung, Bereich „Mitglieder“</p>
16.	Gremien	
	<p>a) Überprüfung, ob die verschiedenen Gremien des Zuchtverbandes satzungsgemäß besetzt sind;</p> <p>b) Protokolle der Gremiensitzungen mit den Beschlussfassungen liegen vor; z.B. Überprüfung von Beschlussfassungen zu Änderungen des Zuchtprogrammes; konnte beim Kontrolltermin kein Protokoll vorgelegt werden, können diese nachgereicht werden; die Frist für die Vorlage wird im Prüfprotokoll unter c) eingetragen;</p> <p>d) stichprobenartige Überprüfung, ob Beschlüsse des Verbandes ordnungsgemäß gefasst wurden;</p> <p>Der Punkt Gremien ist ggf. im Vorfeld der Kontrolle für den jeweiligen Verband anzupassen.</p>	<p>Siehe Satzung, Bereich „Organe des Verbandes“</p> <p>§ 5 Abs. 5 des TierZG i.V.m. Art. 9 der VO (EU) 2016/1012</p>

17.	Beauftragungen, Dienstleistungsverträge	
	<p>Zuchtverbände können dritte Stellen mit technischen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Führung der Zuchtbücher sowie der Durchführung der Zuchtprogramme, der Leistungsprüfung und der Zuchtwertschätzung beauftragen; entsprechende Verträge mit den beauftragten Dritten müssen vorliegen;</p> <p>17.1 hier ist darauf zu achten, ob tatsächlich die Zuchtbuchführung als solche in Auftrag gegeben wurde oder ob eine andere Stelle lediglich eine Datenbank/ein Programm zur Verfügung stellt.</p> <p>17.1 – 17.3: sind gleichlautend aufgebaut und werden daher nur einmal erläutert; trifft ein Punkt nicht auf den Akteur zu, dann „entfällt“ ankreuzen;</p> <p>a) Name(n) der mit der Tätigkeit beauftragten Stelle(n) werden hier aufgeführt;</p> <p>b) überprüfen, ob mit den unter a) genannten Stellen Verträge beim Zuchtverband vorliegen;</p> <p>c) werden Kopien zu den Kontrollunterlagen genommen, wird dies hier dokumentiert;</p> <p>d) konnte beim Kontrolltermin kein Vertrag vorgelegt werden, kann dieser nachgereicht werden; die Frist für die Vorlage wird im Prüfprotokoll eingetragen;</p> <p>Sind beauftragte Dritte des Verbandes bereits bekannt, können die Namen vor dem Kontrolltermin im Prüfprotokoll eingetragen werden;</p>	<p>Art. 8 Abs. 4 i.V.m. Anhang I, Teil 2, Nr. 1, l) und m) der VO (EU) 2016/1012</p>
III.	Prüfung der Zuchtprogramme inkl. der Zuchtbuchführung	
18.	Überprüfung erfolgt anhand einer Stichprobe	
	<p>Die Überprüfung kann anhand einer Stichprobe erfolgen, dann sind hier ggf. die Unterpunkte von Abschnitt III einzutragen bzw. die ausgewählten Rassen, die stichprobenartig geprüft werden.</p> <p>a) Angabe „III“ = Stichprobe gilt für den gesamten Abschnitt Angabe von Einzelpunkten = Stichprobe gilt nur für diese Punkte;</p> <p>b) Angabe der Rassen bzw. Zuchtprogramme, die stichprobenartig überprüft werden sollen.</p>	
19.	Geographisches Gebiet in Verbindung mit sachlichem Tätigkeitsbereich (siehe Anlage)	
	<p>Angaben zum geographischen Gebiet Teil der Genehmigung von Zuchtprogrammen.</p> <p>a) Sofern noch keine Meldung vorliegt, ist im Vorfeld der Prüfung die Vorlage „Meldebogen Zuchttierbestand“ anzufordern.</p> <p>b) Kann über vorliegende Jahresmeldung/Meldebogen ggf. vorab geprüft werden.</p> <p>c) Prüfung anhand der Mitgliederlisten (Züchter = ordentliche Mitglieder)</p> <p>Hier kann auch ein Abgleich mit den in HIT eingegebenen Daten erfolgen.</p>	<p>a) ggf. Auflage im Anerkennungsbescheid</p> <p>b) Art. 4 Abs. 3 c) i.V.m. Anhang I, Teil 1, A. Nr. 4 und B. Nr. 1a) der VO (EU) 2016/1012</p> <p>c) Art. 8 Abs. 3 c) i.V.m. Anhang I, Teil 2, Nr. 1 Buchstabe e) der VO (EU) 2016/1012</p>

		§ 5 Abs. 4 TierZG
20.	Eintragungen in die Zuchtbücher	
	<p>a) Die Voraussetzungen für die Eintragung in die jeweilige Abteilung und Klasse sind je nach Zuchtprogramm unterschiedlich; stichprobenartige Kontrolle der Eintragungsvoraussetzungen in die Abteilungen; Geprüft werden sollte hier auch, ob die Beschränkungen die das Zuchtprogramm in Bezug auf den Einsatz von Reproduktionstechniken bzw. die Anforderungen an Spendertiere von Zuchtmaterial festlegt eingehalten werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stichprobe können z.B. Tiere des Betriebes der vorherigen Punkte bilden oder Tiere eines beliebigen anderen Zuchtbetriebes (z.B. der mit der letzten Geburtsmeldung); die Stichprobe sollte aus 3-5 männlichen u. weiblichen Tieren bestehen; 2. bei Tieren aus Zuchtbüchern anderer Verbände ist der Nachweis des Zuchtstatus für die Eintragung in das Zuchtbuch notwendig (Zuchtbescheinigung im Original muss beim ZV vorgelegt haben oder durch elektronische Bereitstellung der Daten des abgebenden Zuchtverbandes); 3. Bei aus Drittländern importierten Tieren ist zu überprüfen, ob es sich bei dem Herkunftsverband um eine Zuchtstelle im Sinne der VO (EU) 2016/1012 handelt; Zuchtstellen sind hier gelistet: https://ec.europa.eu/food/animals/zootechnics/non-eu_countries_en <p>b) Einsicht in Zuchtbuch; Überprüfung einer Stichprobe von 3-5 Tieren, die mit ET gekennzeichnet sind; die Daten der genetischen Eltern und die Identitäts-/Abstammungssicherung muss vorliegen;</p> <p>c) Einsicht in Zuchtbuch; Stichprobe von 3-5 Tieren bei denen Änderungen vorgenommen wurden, z.B. Eintragung von Körnungen, DNA-Karten, Bewertungen</p>	<p>Kapitel IV, Abschnitt 1 i.V.m. Anhang II Teil 1 der VO (EU) 2016/1012 i.V.m. Satzung, Bereich „Grundbestimmungen für die Eintragung in das Zuchtbuch“ sowie den Eintragungsbestimmungen gemäß Zuchtprogramm</p>
21.	Deck-, Besamungs- u. Geburtsdaten	
	<p>a) – d) Überprüfung ob die Fristen für Deck-, Besamungs-, Geburts- und Abgangsmeldungen eingehalten wurden; Frist lt. Verbandsunterlagen für jede Meldung eintragen; Wird eine Art der Meldung beim aktuellen Kontrolltermin nicht überprüft, wird dies in den letzten beiden Spalten dokumentiert;</p> <p>e) Dokumentation von Fristüberschreitungen der in a) – d) überprüften Meldungen</p> <p>f) Prüfung, ob bei Abweichung der fristgerechten Meldungen die in die Verbandsunterlagen festgelegten Maßnahmen eingeleitet/durchgeführt wurden</p> <p>g) Prüfung, ob eine Plausibilitätsüberprüfung durchgeführt wird; Ankreuzen durch welche Institution diese durchgeführt wird</p>	<p>§ 2 Abs. 1 Nr. 2. TierZOV Art. 8 Abs. 3 c) i.V.m. Anhang I Teil 2 der VO (EU) 2016/1012 und Satzung, Bereich „Zuchtdokumentation“</p>

	h) –i) Prüfung, ob Fehlerprotokolle vorliegen; Sofern Fehlerprotokolle vorliegen, überprüfen wie mit den festgestellten Fehlern umgegangen wurde; Dies und die Art der Fehler ggf. auf der rückseitigen Bemerkungsseite erläutern	
22.	Abstammungsüberprüfung	
	<p>Der Verband muss über geeignete Verfahren/Methoden die Sicherung der Abstammung gewährleisten.</p> <p>a) Abfrage des Verfahrens, ggf. Eintragung anderer Verfahren;</p> <p>b) Abgleich der Vorgaben in den Verbandsunterlagen mit den tatsächlich durchgeführten Abstammungsüberprüfungen durch Vorlage der Unterlagen; Prüfungszeitraum handschriftlich eintragen; Routineprüfung/anlassbezogene Prüfung: Anzahl der Überprüfungen für ♂ (männliche) und ♀ (weibliche) Tiere in die entsprechend gekennzeichneten Felder eintragen;</p> <p>c) nach Überprüfung entsprechen ankreuzen;</p> <p>d) Anzahl Fälle bestrittener Abstammung lt. Verband und Anzahl ungeklärter Fälle eintragen; Prüfzeitraum handschriftlich eintragen;</p> <p>e) Prüfung, ob bei Abweichung der Abstammung die in den Verbandsunterlagen festgelegten Maßnahmen eingeleitet/durchgeführt wurden</p> <p>f) Prüfung, ob eine entsprechende Dokumentation im Zuchtbuch stattgefunden hat</p> <p>g) Prüfung, ob eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren ab Erstellung der Dokumentation eingehalten wurde</p>	<p>Art. 18 i.V.m. Anhang II, Teil 1, Kapitel 1, Nr. 1 der VO (EU) 2016/1012; § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 9 TierZOV i.V.m. Satzung Bereich „Abstammungssicherung“ und den Besonderen Bestimmungen des Zuchtprogrammes</p> <p>f) § 3 Abs. 1 und 4 TierZOV</p> <p>g) § 2 Abs.3 TierZOV</p>
23.	Leistungsprüfung	
	<p>a) Durch Ankreuzen die jeweilige Art der Leistungsprüfung einer Prüfmethode A, B oder C (A= amtliche Prüfung durch Prüfungsbeauftragten; B= betriebliche Prüfung; C= A und B kombiniert) zuordnen.</p> <p>b) Überprüfung anhand der unter Punkt (18) ausgewählten Stichprobe; Ergebnis entsprechend ankreuzen;</p> <p>c) Erfassung/Prüfung der Maßnahmen mit denen der Zuchtverband die Ergebnisse der Leistungsprüfung absichert;</p>	<p>a) § 2 Abs. 1 Nr. 10. TierZOV i.V.m. Zuchtprogramm</p> <p>b) § 2 Abs. 1 Nr. 10. TierZOV; Art. 30 i.V.m. Anhang V, Teil 2, Kapitel I, Nr. 1, m) der VO (EU) 2016/1012</p> <p>c) Anhang III, Teil 2, Nr. 7 der VO (EU) 2016/1012; siehe auch BRS-Richtlinien und Empfehlungen</p>
24.	Zuchtwertschätzung	
	<p>Erfassung für welche Rassen der Zuchtverband eine Zuchtwertschätzung durchführt; handschriftlich oder Aufstellung von Zuchtverband</p> <p>a) Erfassen, welche Zuchtwertschätzung für den Verband zutrifft; die für den Verband nichtzutreffende Tierart streichen;</p> <p>b) Überprüfung anhand der unter Punkt (18) ausgewählte Stichprobe; Ergebnis entsprechend ankreuzen;</p>	<p>Kapitel V i.V.m. Anhang III, Teil 1 u. 3 der VO (EU) 2016/1012</p> <p>§ 2 Abs. 1 Nr. 10 TierZOV Anhang 1 Teil 2 Abs. 1 j) der VO (EU) 2016/1012</p>

	c) Beschreiben der Maßnahme, z.B. Kundenaudit etc.	Bestimmungen ZWS Zuchtprogramm, siehe auch BRS-Richtlinien und Empfehlungen
25.	Genetische Defekte und Besonderheiten	
	Regelungen hierzu sind in jedem Zuchtprogramm individuell. Bei der Auswahl einer Stichprobe von Zuchttieren, sollte darauf geachtet werden, ob das ZP z.B. Bullen mit positivem Befund von der Teilnahme an der Zucht ausschließt und dies konsequent eingehalten wird. a)+ b) Überprüfung anhand der unter Punkt (18) ausgewählten Stichprobe; Ergebnis entsprechend ankreuzen;	Art. 30 i.V.m. Anhang V, Teil 2, Kapitel I, Nr. 1, m) der VO (EU) 2016/1012
26.	Veröffentlichung	
	ZW und genetische Defekte/Besonderheiten sind zu veröffentlichen a) Überprüfung anhand der unter Punkt (18) ausgewählten Stichprobe; Ergebnis entsprechend eintragen; Nr. 1 und Nr. 2: Veröffentlichung für Zuchttiere, deren Samen für die künstliche Besamung verwendet wird; Nr. 3: betroffene Zuchttiere ergeben sich aus dem jeweiligen Zuchtprogramm b) Abfrage, wo bzw. auf welche Art und Weise die zu veröffentlichenden Daten zugänglich gemacht werden; c) Entsprechend eintragen; tierzuchtrechtliche Anforderung ist erfüllt, wenn Informationen öffentlich zugänglich und im Fall der ZWS aktualisiert;	a) Nr. 1 + Nr. 2: Art. 28 Abs. 2 i.V.m. Art. 21, Nr. 1 c) der VO (EU) 2016/1012 a) Nr. 3: Anhang III, Teil 3, Nr. 10 der VO (EU) 2016/1012 c) siehe Angaben Punkt a)
27.	Prüfeinsätze	
	Ob Prüfeinsätze vorgesehen sind, ist dem jeweiligen Zuchtprogramm der Rasse zu entnehmen	Art. 21 Abs. 1 g) der VO (EU) 2016/1012 i.V.m. dem jeweiligen Zuchtprogramm
28.	Ausnahmeregelungen für	
	Die zuständige Behörde kann bei der Genehmigung von Zuchtprogrammen Ausnahmeregelungen festlegen, deren Erfüllung im Folgenden geprüft wird; 28.1: ankreuzen, ob für Zuchtverband zutreffend; Rassen für die Ausnahmeregelungen bestehen aufzuführen oder Aufstellung vom Zuchtverband zu Unterlagen nehmen; a) stichprobenartige Überprüfung durch Abgleich Zuchtprogramm u. Eintragungen im Zuchtbuch; ggf. Angabe der überprüften Rasse; b) Sofern sonstige Ausnahmeregelungen angewandt werden entsprechend ankreuzen und unter Bemerkungen erläutern; 28.2: entsprechend Punkt 27.1 a)+ b) wie unter Punkt 27.1 beschrieben c) Überprüfung durch Einsicht in Zuchtbuch 28.3: sowie a), b) c) entsprechend Punkt 28.2	28.1: §§ 10 bis 12 TierZG Anhang II, Teil 1, Kapitel III, Nr. 2 der VO (EU) 2016/1012 28.2: Art. 19 Abs. 2 der VO (EU) 2016/1012 28.3: Art. 19 Abs. 1 der VO (EU) 2016/1012

29.	Tierzuchtbescheinigungen von Zuchttieren	
	<p>Bei der Stichprobe sollte die Auswahl unterschiedliche Rasseblöcke sowie männliche u. weibliche Zuchttiere umfassen; Prüfung z.B. von Tierzuchtbescheinigungen, die ausgestellt wurden und sich zum Zeitpunkt der Kontrolle noch in der Geschäftsstelle befinden; (Stichprobenartige Kontrolle kann auch bei Zuchtbetrieben erfolgen z.B. durch Einsicht in Tierzuchtbescheinigungen zugekaufter Zuchttiere bzw. Zuchtmaterial);</p> <p>a) Hier kann die Stichprobe aus Nr. 18 erneut herangezogen werden; die Prüfergebnisse aller Rasseblöcke werden zusammengefasst unter b) wiedergegeben;</p> <p>b) Überprüfung durch Einsicht in Tierzuchtbescheinigungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entsprechen dem Muster der DVO Verweis auf VO (EU) 2016/1012 muss enthalten sein, z.B. in Übereinstimmung mit VO (EU) 2016/1012; 2. Die bevollmächtigte Person muss ein Vertreter des Zuchtverbandes sein; bevollmächtigte Person, siehe auch Anlage Personalspiegel; 3. Ausstellungsdatum, Identität des Tieres und ausstellende Person sind zu dokumentieren (elektronisch im Programm oder in Papierform) 4. zur Archivierung besteht keine rechtliche Verpflichtung, ist aber zu empfehlen, um ggf. im Umlauf befindliche Fälschungen erkennen zu können; Archivierung elektronisch oder in Papierform; <p>c) siehe Buchstabe b, Nr. 1 – 3</p> <p>Im Falle von Beanstandungen ist eine Kopie der beanstandeten Tierzuchtbescheinigungen zu den Akten zu nehmen;</p>	<p>gilt ab 01.11.2018</p> <p>b) Nr. 1: DVO (EU) 2020/602 i.V.m. DVO (EU) 2017/717 Anhang V, Teil 1 d) der VO (EU) 2016/1012</p> <p>b) Nr. 2: Anhang V, Teil 1 o) der VO (EU) 2016/1012</p> <p>b) Nr. 3: § 3 Abs. 1 Punkt 11. TierZOV</p> <p>c) Nr. 1 und 2: DVO (EU) 2020/602 i.V.m. DVO (EU) 2017/717 Anhang V der VO (EU) 2016/1012</p> <p>c) Nr. 3: § 3 Abs. 1 Punkt 11 TierZOV</p>
30.	Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial	
	<p>a) Einsicht in Unterlagen; Überprüfung, ob die durch den Zuchtverband übermittelten Teile der Tierzuchtbescheinigungen, die korrekten Informationen zu den Spendertieren enthalten;</p> <p>b) Neben der notwendigen Dokumentation sollte auch die Art und Weise der Weitergabe an den Zuchtmaterialbetrieb geprüft werden (z.B. digital oder Papierform)</p>	<p>DVO (EU) 2020/602 i.V.m. DVO (EU) 2017/717 Besondere Bestimmungen in Satzung und Zuchtprogramm</p> <p>§ 7 Abs. 3 TierZOV</p>
31.	Eintragungsbestätigungen	
	<p>Dieser Punkt wird nach Inkrafttreten der Verordnung zur Tierzucht angepasst und erläutert</p> <p>Einsicht in ausgestellte und noch in der Geschäftsstelle vorhandene bzw. ggf. archivierte Eintragungsbestätigungen;</p> <p>a) überprüfen, ob Vorgaben eingehalten werden; deutlicher Unterschied zur Tierzuchtbescheinigung für Zuchttiere (Ausfertigung auf weißem Papier, Hinweis „keine Tierzuchtbescheinigung“)</p>	<p>§ 13 Abs. 1 bis 3 TierZG</p>

	b) Ausstellungsdatum, Identität des Tieres und Name der ausstellenden Person ist zu dokumentieren (elektronisch im Zuchtbuch oder in Papierform)	
32.	Überprüfung im Zuchtbetrieb	
	Es empfiehlt sich im Rahmen der Kontrolle der Geschäftsstelle des Zuchtverbandes Zuchtbetriebe für die amtliche Kontrolle auszuwählen. Die ausgewählten Zuchtbetriebe können hier handschriftlich eingetragen werden. Erfolgt die Stichprobenauswahl zum späteren Termin, kann dies hier entsprechend kenntlich gemacht werden;	
IV.	Zusammenfassung der Kontrolle	
33.	Hinweise / Anmerkungen zum Kontrolltermin	
	Hier können Hinweise aufgeführt werden, die dem Zuchtverband gegeben wurden, ohne einen Mangel/Verstoß darzustellen (z.B. zur Verbesserung der Arbeitsabläufe, etc.) oder Anmerkungen zum Ablauf der Kontrolle (z.B. Einsicht verweigert, etc.);	
34.	Bereits zum Zeitpunkt der VOK festgestellte Mängel / Verstöße	
	Sofern bereits im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle Mängel/Verstöße festgestellt wurden, werden diese hier in Stichworten angegeben; ebenfalls angegeben wird die laufende Nummer des Prüfprotokolls aus der sich der Mangel/Verstoß ergeben hat; erfolgen keine Eintragungen, dann Hinweis auf abschließenden schriftlichen Bericht vermerken, z.B. siehe Abschlussbericht;	
35.	Eine Kopie des Prüfprotokolls	
	Ankreuzen, in welcher Form der geprüfte Akteur eine Kopie erhält; erhalten weitere Personen (Amtsveterinär, RP) eine Kopie, wird dies hier vermerkt; Kopie der Vor- und Rückseite zur Sicherstellung der Transparenz <i>Kopie kann auch am Kontrolltag mit betriebseigener Technik erstellt werden;</i>	Art. 45 Abs. 2 der VO (EU) 2016/1012
36.	Erklärung	
	Für die Behörde unterschreibt die für die Kontrolle verantwortliche Person; die Auskunft gebende Person des Zuchtverbandes dokumentiert mit der Unterschrift ihre Anwesenheit bei der Kontrolle und die Kenntnisnahme des Ergebnisses der Kontrolle; die Unterschriften schließen das Prüfprotokoll für weitere Eintragungen;	